unicef Schweiz und Liechtenstein

Marie Meierhofer Institut für das Kind
Assoziiertes Institut der Universität Zürich

Die Kindesanhörung im zivilrechtlichen Kontext:
Was aus Sicht der Kinderrechte besonders zu beachten ist

©UNICEF/illustiert.ch

Fachtagung Kindesschutz 2023

02.06.2023, Muttenz

Sabine Brunner, Marie Meierhofer Institut für das Kind

Mona Meienberg, UNICEF Schweiz und Liechtenstein

NFP 52 “Kinder und Scheidung“ (2008)

Rechtswissenschaftliches Institut Zürich und Marie Meierhofer Institut für das Kind
Andrea Büchler, Heidi Simoni, Linus Cantieni, Tanja Trost-Melchert, Martina Rusch

- Nur 10% der Kinder wurden angehört
- Kinder äussern Interesse daran angehört zu werden
- Kinder zeigen sich über Ergebnisse enttäuscht

Eine Studie von 2019 weist darauf hin, dass Kindesanhörungen immer noch ungenügend umgesetzt werden.*

*Weber, Khan, Ch., Hotz, S. (2019). Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN_Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR).
https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/62645.pdf

unicef Schweiz und Liechtenstein

Marie Meierhofer Institut für das Kind
Assoziiertes Institut der Universität Zürich

Fruchtbare Zusammenarbeit UNICEF Schweiz und Liechtenstein und MMI

Broschürenreihe zur Kindesanhörung bei Scheidungen (2009)

Für Kinder ab 6 Jahren

Mami und Papi trennen sich.
Wie geht es weiter?

Deine Eltern lassen sich scheiden.
Wie geht es weiter?

Einbezug und Partizipation von Kindern

Ein Ratgeber für Eltern in Trennung und Scheidung

Für Jugendliche ab 16 Jahren

Die Kindesanhörung

Liebe Jugendliche, lieber Jugendlicher

Ihre Eltern haben beschlossen, sich scheiden zu lassen. Jetzt ist es wichtig, eine passende Lösung für das zukünftige Familienleben zu finden, mit der alle Beteiligten möglichst zufrieden sind. Falls Ihre Eltern schon länger getrennt leben, geht es bei der Scheidung darum, die Regelungen zu überprüfen.

Ihre Rechte bei der Scheidung

Bei einer Scheidung haben Kinder und Jugendliche das Recht, die Veränderungen des Familienlebens mitzugestalten und ihre Meinung zu den Vereinbarungen der Eltern zu äussern. Die Entscheidung, wie Ihre Familie in Zukunft leben soll, liegt zwar nicht bei Ihnen. Sie können aber daran mitwirken, eine gute Lösung zu finden.

Die Richterin oder der Richter, die Ihre Eltern scheiden, möchten deshalb auch mit Ihnen darüber reden, was Sie über die ganze Situation denken und wie es Ihnen damit geht. Das gilt unabhängig davon, ob sich Ihre Eltern erst kürzlich getrennt haben oder ob sie schon eine Weile getrennt leben und sich jetzt scheiden lassen.

Die Kindesanhörung

In einer sogenannten Kindesanhörung haben Sie die Möglichkeit, der Richterin oder dem Richter Ihre persönliche Meinung mitzuteilen und Fragen zu stellen. Die Kindesanhörung ist Ihr Recht auf Beteiligung an der Scheidung. Dies ist sowohl im Schweizer Gesetz als auch in der internationalen Kinderrechtskonvention verankert. Die Kinderrechtskonvention ist in fast allen Ländern der Welt gültig. Sie beschreibt sämtliche Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Impressum

Herausgeber
Ergebnis des Projekts «Kinder und Scheidung» im Rahmen des NFP 52, unter der Leitung von Prof. Dr. Andrea Büchler und Dr. Heidi Simoni
Marie Meierhofer Institut für das Kind
Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich
UNICEF Schweiz

Text
Diana Baumgartner, M.A., Marie Meierhofer Institut für das Kind
lic. iur. Tanja Thun Melchert, Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich
mit Unterstützung von Vera-Maria Holzwarth, UNICEF Schweiz

Publikation
Publikation mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und UNICEF Schweiz, 2009

Bezug: UNICEF Schweiz, Baumackerstrasse 24, 8050 Zürich, Tel.: 044 317 22 66, E-Mail: info@unicef.ch

Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren

Ein Leitfaden für die Praxis mit praktischen Hilfsmitteln

Für Jugendliche ab 10 Jahren

Was ist eine Kindesanhörung?

Broschürenreihe zur Kindesanhörung im Rechts-, Bildungs-, und Gesundheitswesen (2014)

Die Kindesanhörung, ein Kinderrecht

- Verabschiedung der UN-KRK am 20. November 1989
- Ratifizierung der Schweiz 1997
- Menschenrechte auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet
- Katalog von 54 Rechten

Schutzrechte

Förderrechte

Partizipationsrechte

©UNICEF

Rechtliche Verankerung in der Schweiz 1/2

©UNICEF

Art. 12 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck **wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben**, **in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren** entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften **gehört zu werden**.

©UNICEF

Art. 13 UN-KRK

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Rechtliche Verankerung in der Schweiz 2/2

©UNICEF/illustiert.ch

Art. 314a Zivilgesetzbuch (ZGB)

(1) Das Kind wird **durch die Kindesschutzbehörde** oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
(2) Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.
(3) Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Art. 298 Zivilprozessordnung (ZPO)

(1) Das Kind wird **durch das Gericht** oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.
(2) Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und die Beiständin oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert.
(3) Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Partizipation und Anhörung

- Das Recht auf Partizipation ist eines der vier **Grundprinzipien** der KRK
- Dieses Beteiligungsrecht greift in sämtlichen Lebensbereichen und anerkennt **Kinder und Jugendliche als aktiven Teil unserer Gesellschaft**
- Entsprechend haben sie auch das Recht, in Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen zu werden.
- **Die Kindesanhörung ist ein rechtliches Instrument und ein Teil des allgemeinen Partizipationsrechts**
- Kindesanhörungen werden durchgeführt in zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und asylrechtlichen Verfahren sowie im Bildungs- und Gesundheitsbereich

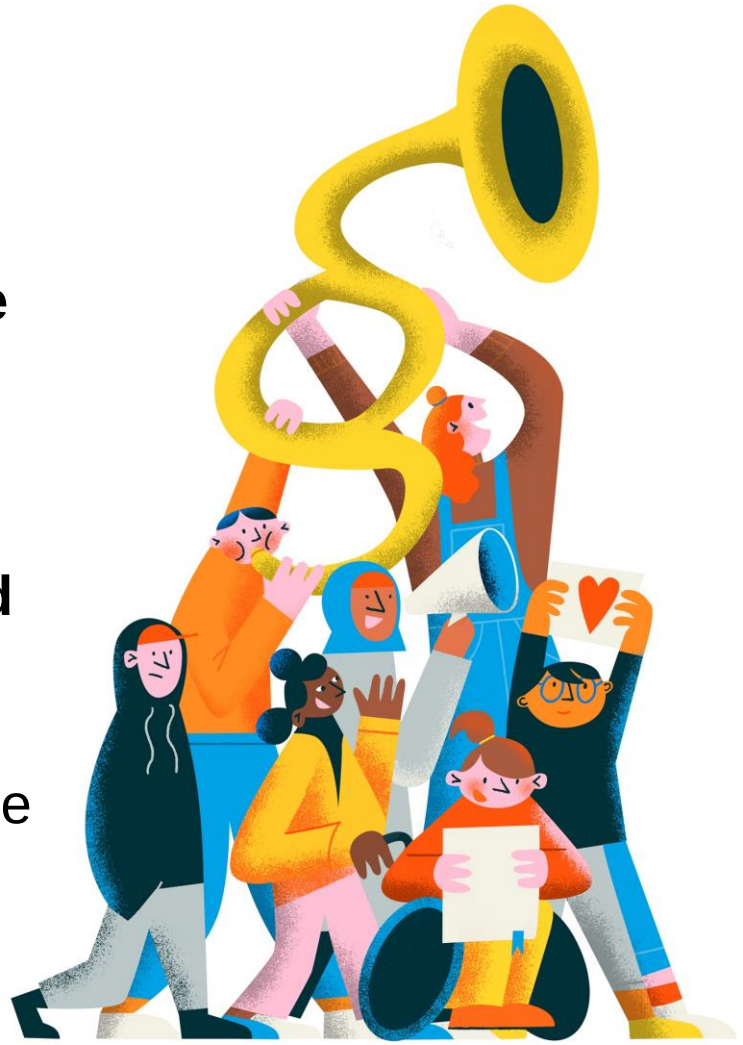

©UNICEF/illustiert.ch

Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechte

(Vgl. Empfehlungen UN-Kinderrechtsausschuss 2021)

- **Ungenügende Umsetzung des Anhörungsrechts v.a. in Straf- und Asylverfahren, mit Fokus auf Kindern mit besonderen Bedürfnissen** (Kinder mit Behinderungen, in alternativer Betreuung, kleine Kinder sowie asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder)
- **Mangelnde Förderung von wirksamer und selbstbestimmter Partizipation** aller Kinder in der Familie, in der Gemeinschaft und in der Schule, insbesondere von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken
- **Mangelnde Information und Sensibilisierung lokaler Behörden**, beispielsweise in Form von Leitlinien für Kantone und Gemeinden als Handlungsgrundlage
- **Es fehlen Verfahren oder Protokolle für Berufsgruppen**, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, um sicherzustellen, dass der Meinung von Kindern in allen Verfahren genügend Rechnung getragen wird

©UNICEF/illustiert.ch

Quelle: BSV (2021)

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen - BSV Projekt 2022-2024

- Beteiligungsrechte generell und in der Wohngemeinde
  - Partizipationsleitfaden für Gemeinden und Städte (bereits erschienen)
  - Produkt für Kinder & Jugendliche (Ende 2023)
- Beteiligung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren von Kinderschutzbehörden und Zivilgerichten
  - Leitfaden für Fachpersonen
  - Anhörungsbroschüre für Kinder
- Anhörung und Vertretung von Kindern in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren
  - Leitfaden für Fachpersonen (Sep 2023)
  - Produkt für Kinder (Ende 2023)
- Weiterbildungsmodule

©UNICEF/illustiert.ch

2 neue Publikationen (2023)

Leitfaden für Fachpersonen

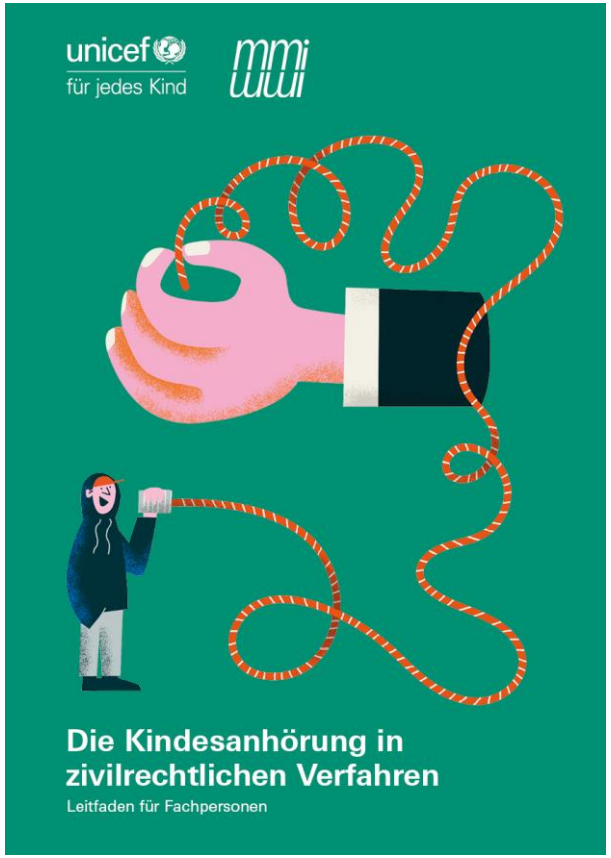

Broschüre für Kinder und Jugendliche

Leitfaden für Fachpersonen

Inhalt

Zum Inhalt dieser Publikation 5

1 Rechtliche Bestimmungen 6
1.1 Das Recht des Kindes auf Anhörung 7
1.2 Der Vorrang des Kindeswohls 8
1.3 Die Bedeutung des Kindeswillens 9

2 Durchführung einer Kindesanhörung 10
2.1 Vorbereitungen 11
2.1.1 Planung 11
2.1.2 Zeitpunkt im Verfahren 11
2.1.3 Delegieren einer Kindesanhörung 13
2.1.4 Information und Instruktion der Eltern 13
2.1.5 Einladung des Kindes 14
2.1.6 Setting 15
2.2 Gesprächsstruktur 16
2.2.1 Einstiegsphase 16
2.2.2 Informationsphase 17
2.2.3 Abschlussphase 19
2.3 Gesprächsführung 19
2.3.1 Einzunehmende Haltung 19
2.3.2 Altersgerechte Gesprächsführung 20
2.3.3 Beachten der nonverbalen Kommunikation 21
2.3.4 Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen 22
2.3.5 Konkrete Tipps für die Gesprächsgestaltung 23
2.4 Protokollieren 24

3 Entscheiden und das Kind einbeziehen 26
3.1 Bemerkungen zum Kindeswillen 27
3.2 Kindeswille, Kindeswohl und Entscheidung 28
3.3 Mitteilung des Entscheids 29

Literaturverzeichnis 30

2 Durchführung einer Kindesanhörung

Eine Anhörung soll gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung alters- und kindgerecht sowie im Rahmen eines natürlichen Gesprächs erfolgen.[19] Das meint sowohl passende Rahmenbedingungen als auch einen passenden und altersgerechten Umgang mit dem Kind. Die Atmosphäre soll sich für das Kind freundlich und auf seine Bedürfnisse hin ausgerichtet anfühlen. Insbesondere darf nicht vergessen werden, dass Kinder, auch wenn sie zur Anhörung erscheinen, keine Mitwirkungspflicht haben und Antworten nicht erzwungen werden dürfen.

2.1 Vorbereitungen

2.1.1 Planung

Die Anhörung bietet dem Kind die Chance, mit einer Person ausserhalb der Familie zu sprechen, die sich aufgrund ihrer beruflichen Aufgabe für seine Sichtweise, seine Anliegen und Bedürfnisse interessiert. Die Erfahrung, ernst genommen zu werden und mit den eigenen Äusserungen etwas bewirken zu können, stärkt Kinder in ihrer psychischen Gesundheit und ihrer Entwicklung. Damit Anhörungen gelingen, sind sie gut vorzubereiten. Neben dem Zusammenstellen der Fakten soll mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten und/oder mit dem Kind selbst geklärt werden, was es braucht, um zur Anhörung zu kommen.

- Passt der Anhörungstermin, sodass das Kind nicht übermüdet oder unter Stress zur Anhörung kommt?
- Wer bereitet das Kind auf die Anhörung vor und wer begleitet es?
- Auf welcher verbalen Entwicklungsstufe steht das Kind und welche Sprache spricht es?
- Hat das Kind besondere Bedürfnisse?

2.1.2 Zeitpunkt im Verfahren

Die Kindesanhörung soll Ausdruck und Teil einer Beteiligungskultur sein, die Kinder als selbstverständliche Akteurinnen und Akteure in Verfahren anerkennt. Die Partizipation des Kindes ist in einem Verfahren kontinuierlich mitzudenken. Die Kindesanhörung ist deshalb eher prozesshaft als statisch zu sehen. Es geht bei der Kindesanhörung also nicht lediglich um ein (einmaliges) Erueren des Kindeswillens, sondern um ein sinnvolles Einsetzen dieses Instruments, damit das Kind ausreichend informiert ist und sich sinnvoll einbringen kann. Wie oft eine Kindesanhörung angesetzt werden soll, hängt von der Komplexität und dem Verlauf eines Verfahrens und von den sonstigen Partizipationsmöglichkeiten des Kindes ab.

Der Zeitpunkt einer Kindesanhörung im Verfahren ist also so zu wählen, dass er aus Sicht des Kindes Sinn macht und ihm grösstmögliche Beteiligungschancen bietet. Wenn möglich sollten Kinder frühzeitig in das Entscheidungsverfahren einbezogen werden, sodass sie sich zur fraglichen Angelegenheit äussern können, bevor ein konkreter Entscheid geplant wurde. Wurde bereits ein bestimmter Entscheid ins Auge gefasst oder geplant,

19 BGer 5A_92/2020, E. 3.4.2 mit Verweis auf Herzig, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, S. 158.

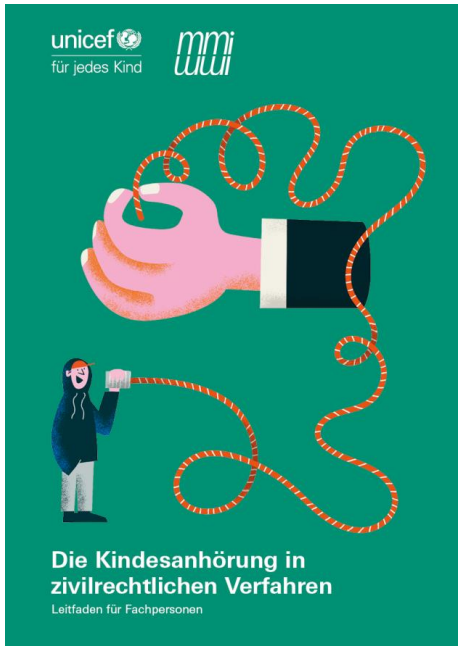

- Ausführungen zu rechtl. Bestimmungen, Kindeswille / Kindeswohl
- Erläuterungen zu den Rahmenbedingungen, dem Ablauf und der Durchführung einer Anhörung
- Diskussion der Fragen des Entscheids

Broschüre für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

- In einfacher Sprach mit vielen erklärenden Bildern
- Ausführungen zu den Rechten von Kindern
- Was ist eine Kindesanhörung in zivilrechtlichen Kontexten (Trennung / Scheidung und Kinderschutz)
- Ablauf einer Kindesanhörung
- Wie erfolgen Entscheidungen (Recht auf Information des Kindes)
- Adressen für weitere Informationen und Unterstützung

Informationsbroschüre

unicef für jedes Kind

mmi

Deine Meinung zählt

Alles zur Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren

Inhalt

3 Kinderrechte
3 Das Kinderrecht, mitzureden
5 Was ist eine Kindesanhörung?
7 Wann gibt es eine Kindesanhörung?
8 So erfährst du von der Kindesanhörung
8 So kommst du zur Kindesanhörung
9 Wer ist bei einer Kindesanhörung dabei?
11 Wie läuft eine Kindesanhörung ab?
13 Was passiert mit deinen Antworten?
14 Wie wird entschieden?
15 So wirst du informiert
16 Du hast das Recht auf eine Anhörung
18 Wichtige Kontakte

In dieser Broschüre geht es um die Anhörung bei Gericht oder bei der KESB. Anhörungen kann es auch bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen oder bei Fragen zur Gesundheit oder zur Schule geben.

KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

Wenn du mehr über Kinderrechte erfahren möchtest, dann schau auf unicef.ch/kinderrechte vorbei!

Kinderrechte

Alle Menschen auf dieser Welt haben Rechte. Zum Beispiel das Recht, zu sagen, was sie denken. Das Recht auf Freiheit. Das Recht, nicht verletzt zu werden. Und viele weitere Rechte.

Kinder und Jugendliche haben besondere Rechte. Diese Rechte gelten für alle Kinder zwischen 0 und 18 Jahren. Sie sind in der «Kinderrechtskonvention» festgehalten. Darin steht, dass Kinder und Jugendliche geschützt, gefördert und miteinbezogen werden müssen.

Kinderrechte gelten für alle Kinder und Jugendlichen!

Die Kinderrechtskonvention ist ein Vertrag zwischen Ländern, der auf der ganzen Welt gilt. Auch die Schweiz und Liechtenstein haben diesen Vertrag unterschrieben und müssen Kinderrechte deshalb ernst nehmen.

Das Kinderrecht, mitzureden

Kinder und Jugendliche haben das Recht, alles zu erfahren, was für ihr Leben wichtig ist. Und sie haben ein Recht darauf, ihre Meinung zu sagen.

Wenn es um dich geht, hast du das Recht, mitzureden. Dieses Recht gilt überall, zum Beispiel in der Familie und Schule, aber auch in der Gemeinde oder im Kanton. Man nennt dies das «Recht auf Partizipation».

Kinder und Jugendliche haben das Recht, mitzureden, wenn Erwachsene Entscheidungen für sie und ihr Leben treffen. Dazu müssen sie auch Informationen und Erklärungen erhalten. Was Kindern und Jugendlichen wichtig ist, müssen die Erwachsenen ernst nehmen.

Was ist eine Kindesanhörung?

Es kommt vor, dass ein Gericht oder eine Kinderschutzbehörde Entscheidungen im Leben von Kindern und Jugendlichen treffen muss. Auch bei diesen Entscheidungen haben Kinder und Jugendliche das Recht, mitzureden. Gerichte und Behörden müssen Kinder und Jugendliche anhören.

Wenn du mindestens sechs Jahre alt bist und ein Gericht oder eine Behörde wichtige Entscheidungen für dich und deine Familie treffen muss, wirst du zu einem Gespräch eingeladen. Dieses Gespräch nennt man Kindesanhörung. Die Anhörung findet meist direkt beim Gericht oder bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) statt.

Deine Meinung ist wichtig, und auch, dass es dir gut geht. Darum laden das Gericht oder die Behörde dich zu einem Gespräch ein. Dieses Gespräch nennt man «Kindesanhörung».

Das Symbol «§» findest du immer wieder. Es ist das Symbol für einen «Paragraphen» und steht in dieser Broschüre für Gesetze und Rechte.

Wann gibt es eine Kindesanhörung?

Bei Trennung oder Scheidung

Wenn sich deine Eltern trennen oder scheiden lassen, besprechen sie das bei einem Gericht. Dabei geht es zum Beispiel darum, wie sie alles rund ums Geld regeln möchten. Es wird aber auch vereinbart, wo und wie ihr als Familie weiter wohnen werdet.

Hast du zu Hause Probleme und kannst mit niemandem darüber sprechen? Dann melde dich bei einem der Kontakte auf Seite 18.

Um die beste Lösung für dich und deine Familie zu finden, hört sich die Richterin oder der Richter deine Eltern an. Sie möchten auch von dir hören, wie ihr bisher gelebt habt, was für dich gut war, was du dir wünschst und was für Ideen du zur neuen Situation hast. Wie soll dein Leben künftig aussehen? Was soll sich ändern, was gleich bleiben? Um dies mit dir zu bereden, lädt dich das Gericht zu einer Anhörung ein.

Wenn es um Kinderschutz geht

Manchmal ist es für Eltern und Erziehungsberechtigte schwierig, für ihre Kinder zu sorgen. Dafür gibt es viele Gründe. Zum Beispiel, wenn Eltern heftig miteinander streiten, wenn sie den Körper oder die Gefühle ihrer Kinder verletzen oder wenn sie sehr krank sind.

Dann muss sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) um deine Situation kümmern. Sie schaut sich an, wie dein Leben zurzeit aussieht und was dir eventuell fehlt. Bevor die KESB wichtige Entscheidungen für dich treffen muss, lädt sie dich zu einer Anhörung ein.

Deine Meinung ist wichtig. Du hast das Recht, zu sagen, wie du über dein Leben denkst, was du willst oder nicht willst. Leider wirst du trotzdem nicht immer gehört und ernst genommen. Deshalb lädt dich das Gericht oder die Behörde zu einer Anhörung ein.

So erfährst du von der Kindesanhörung

Zuerst erhältst du eine Einladung zur Anhörung. Wenn du unsicher bist oder Fragen zur Anhörung hast, kannst du dich direkt an die Person wenden, die dich eingeladen hat. Du darfst die Anhörung auch ablehnen, wenn du sie nicht möchtest.

Möchtest du nicht zur Anhörung? Du musst nicht und kannst dein Anliegen auch anders, zum Beispiel schriftlich, mitteilen. Am besten besprichst du das mit einem der Kontakte von Seite 18.

So kommst du zur Kindesanhörung

Meistens begleiten dich deine Eltern oder eine andere Vertrauensperson zu einer Anhörung. Deine Eltern sind dann aber bei dem Gespräch nicht dabei, sondern warten in der Nähe.

Wer ist bei einer Kindesanhörung dabei?

Bei der Kindesanhörung führst du ein Gespräch mit einer erwachsenen Person. Oft sprichst du mit der Person, die beim Gericht oder bei der KESB die Entscheidungen für dich und deine Familie treffen wird. Es kann sein, dass noch weitere Personen anwesend sind, die Notizen machen oder zuhören. Manchmal übergibt das Gericht oder die KESB das Gespräch mit dir an eine Person, die auf Gespräche mit Kindern und Jugendlichen spezialisiert ist.

Wenn du mit deinen Geschwistern gemeinsam eingeladen wirst, kann es sein, dass ihr das Gespräch zusammen führt. Wenn du das Gespräch lieber ohne deine Geschwister halten willst, kannst du das jederzeit sagen.

Falls du bei der Anhörung nicht alleine sein willst, darfst du eine Vertrauensperson mitnehmen. Es sollten aber nicht deine Eltern oder Erziehungsberechtigten sein.

Das Gespräch mit dir hilft dem Gericht oder der Behörde, gute Lösungen für dich zu finden.

Wie läuft eine Kindesanhörung ab?

Eine Kindesanhörung ist ein Gespräch und dauert meistens dreissig Minuten bis eine Stunde.

Bei der Anhörung erfährst du zuerst, worum es geht und weshalb du eingeladen wurdest. Es ist auch dein Recht, zu erfahren, was bereits besprochen oder geplant ist. Danach erzählst du, wie du deine Situation siehst, wie es dir damit geht und was sich aus deiner Sicht ändern soll oder was gleich bleiben soll.

Diese Fragen können dir gestellt werden:

- Wie geht es dir?
- Was läuft für dich gut?
- Was ist dir wichtig?
- Was macht dir Sorgen?
- Was möchtest du?
- Wovor hast du Angst?
- Was darf nicht passieren?
- Was wünschst du dir?

Vielleicht weisst du schon genau, was du möchtest. Einige Fragen kannst du vielleicht schon direkt beantworten. Vielleicht habt ihr in eurer Familie bereits gute Lösungen gefunden und es gibt für dich nichts mehr zu bereden.

Du kannst in der Anhörung über alles sprechen. Und du darfst immer Fragen stellen.

Anderes ist vielleicht kompliziert und du fühlst dich unsicher. Es kann sein, dass du hin und her gerissen bist und unterschiedliche Gefühle und Wünsche hast. Vielleicht gibt es auch Dinge, die du auf keinen Fall willst.

Wenn du bei der Anhörung etwas brauchst oder dich nicht wohlfühlst, darfst du das immer sagen. Es geht um dich, deine Meinung und deine Gefühle. Du kannst nichts falsch machen.

Es gibt in einer Kindesanhörung keine Regeln, was Kinder oder Jugendliche sagen sollen. Du bist also frei, alles zu sagen, was du möchtest und dir wichtig ist. Du darfst in einer Anhörung auch schweigen, wenn du auf eine Frage keine Antwort hast.

Was passiert mit deinen Antworten?

Was du in einer Anhörung sagst, wird aufgeschrieben. Man nennt das «Protokoll». Du hast das Recht, zu bestimmen, was im Protokoll steht. Wenn du Dinge erzählt hast, von denen du nicht möchtest, dass sie aufgeschrieben werden, musst du das sagen. Es ist auch wichtig, dass keine Missverständnisse entstehen. Erkläre deshalb so lange, bis du dich richtig verstanden fühlst.

Das Protokoll dürfen alle lesen, die bei eurer Situation mitentscheiden. Also beispielweise deine Eltern, eine Richterin oder eine Fachperson von der KESB.

Was nicht im Protokoll steht, wird nicht mehr besprochen.

Bei allem, was du erzählst, bestimmst du selbst, ob es aufgeschrieben werden soll.

Wie wird entschieden?

Das Gericht oder die KESB macht sich Gedanken darüber, was im Protokoll von dir festgehalten wurde, was deine Eltern sowie andere Personen erzählt haben und auch welche Gesetze und Rechte es gibt. Sie entscheiden so, wie sie denken, dass es für dich am besten ist. Sie berücksichtigen bei dieser Entscheidung deine Meinung und wie du dich im Moment fühlst, aber auch, wie du dich in Zukunft gut entwickeln kannst.

Das Gericht oder die Behörde trifft die Entscheidung. Es beziehungsweise sie wird so entscheiden, wie es für dich in Zukunft am besten ist. Deine Meinung ist dabei wichtig.

Das bedeutet nicht, dass immer genau das entschieden wird, was du möchtest. Deine Meinung ist aber ein wichtiger Teil der Entscheidung.

So wirst du informiert

Deine Eltern sollen dir erzählen, wenn sie die Entscheidung vom Gericht oder von der KESB erhalten haben. Frage nach! Zudem sollst du auch vom Gericht oder von der Behörde hören, was entschieden worden ist. Falls du nichts hörst oder etwas nicht verstehst, hast du das Recht, nachzufragen. Du kannst dich bei den Kontakten auf Seite 18 melden.

Es ist dein Recht, dass du erfährst, was entschieden worden ist und warum.

Du hast das Recht auf eine Anhörung

Bist du in einer schwierigen Situation mit deiner Familie? Trennen sich deine Eltern? Wirst du bei einer wichtigen Entscheidung nicht zu deiner Meinung gefragt?

Du hast ein Recht auf Anhörung und darfst sie verlangen. Du kannst dich bei einer Kinderanwältin oder einem Kinderanwalt, bei der Kinderombudsstelle oder bei Pro Juventute melden. Informationen zu diesen verschiedenen Stellen findest du auf der nächsten Seite.

Du hast das Recht auf eine Anhörung und darfst sie verlangen.

Wichtige Kontakte

Kindesvertretung

Interessieren sich Erwachsene nicht für deine Meinung und deine Wünsche bei einer wichtigen Entscheidung? Auch für Kinder gibt es Anwältinnen und Anwälte – man nennt sie manchmal «Kindesvertretung». Die Kindesvertretung spricht mit dir und deinen Eltern. Sie sorgt dafür, dass man dir zuhört und dich ernst nimmt. Unter kinderanwaltschaft.ch erhältst du weitere Informationen.

147 – Pro Juventute

Bei Pro Juventute kannst du dich mit einer Beraterin oder einem Berater austauschen, ohne dass du deinen Namen sagen musst. Das geht telefonisch unter der Telefonnummer 147, aber auch schriftlich mit einer E-Mail an beratung@147.ch oder im Chat auf der Internetseite 147.ch. Auf dieser Seite findest du auch nützliche Informationen rund um andere wichtige Themen. Die Beratung ist gratis und bleibt geheim.

Kinderombudsstelle

Die Kinderombudsstelle hilft dir, die Unterstützung zu bekommen, die du brauchst. Sie klärt für dich Missverständnisse und Fragen, bereitet dich auf eine Anhörung oder andere Gespräche vor, erklärt dir deine Rechte und sucht weitere Fachpersonen, die dich unterstützen. Alle Gespräche mit der Ombudsstelle sind gratis und bleiben geheim. Im Internet bekommst du unter kinderombudsstelle.ch weitere Informationen. Dort gibt es auch einen Chat und eine Telefonberatung.

Impressum

Herausgabe
Marie Meierhofer Institut für das Kind
Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich
info@mmi.ch, mmi.ch

UNICEF Schweiz und Liechtenstein
Pfingstweidstrasse 10, 8005 Zürich
kinderrechte@unicef.ch, unicef.ch

Inhalt
Sabine Brunner, Sybille Gloor, Stefanie Gröhl, Florian Hadatsch, Nicole Hinder, Lyle Mc Laren, Mona Meienberg, Mariya Sayenko, Heidi Simoni

Diese Publikation wurde von Kindern und Jugendlichen der folgenden Schulklassen im Rahmen eines «Sounding Boards» gefeedbackt. Auf unicef.ch/soundingboard finden Sie nähere Informationen zu diesem Partizipationsinstrument.
Klasse 2 Primarschule Loomatt (Lehrperson: Martina Nussbaumer),
Klasse 4a Primarschule Allenmoos (Lehrperson: Cornel Keller),
Klasse 6 Primarschule Allenmoos (Lehrperson: Melisa Turkic),
Klasse 1b & 1c Oberstufenzentrum Degenau (Lehrperson: Andrea Wachter),
Klasse 1aSW Kantonsschule Wil (Lehrperson: Monika Frey Mäder)

Review
Andrea Lüthi

Gestaltung und Layout
Noemi Müller, Büro Haeberli, Zürich

Illustrationen
Martine Mambourg, illustriert.ch, Zürich

Lektorat und Übersetzung der deutschen Originalversion ins Französische und Italienische
Translingua AG, Zürich

1. Auflage, Juni 2023

Diese Informationsbroschüre sowie der ergänzende Leitfaden für Fachpersonen zur Kindesanhörung in zivilgerichtlichen Verfahren sind als Printversion und zum Download in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich.

Diese Publikation wurde mit Förderungen des Bundesamts für Sozialversicherungen erstellt.

© 2023 UNICEF Schweiz und Liechtenstein / Marie Meierhofer Institut für das Kind

mmi Marie Meierhofer Institut für das Kind
Assoziiertes Institut der Universität Zürich

unicef für jedes Kind

Diese Broschüre erklärt die Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren. Sie kann bestellt werden und liegt als Download vor.

Für Fachpersonen empfehlen wir den Leitfaden für die Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren. Er kann bestellt werden und liegt als Download vor.

Kinder äussern sich – Der Kindeswille

Die Gedanken sind frei…

….wie ist es mit dem Willen?

FamPra.ch 1/2023

Der Kindeswille

Versuch einer Klärung aus psychologischer und transdisziplinärer Perspektive

Sabine Brunner, lic. phil. Psychologin und eidg. anerk. Psychotherapeutin, Marie Meierhofer, Institut für das Kind

Stichwörter: *Kindeswille, fachlicher Diskurs, entwicklungspsychologische Betrachtung, Umgang mit kindlichen Äusserungen, Irrtümer.*
Mots-clés: *Volonté de l'enfant, discussion d'experts, approche basée sur la psychologie du développement, prise en compte de la parole des enfants, erreurs.*

I. Einleitung

Die 1989 verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention versteht Kinder als handelnde Subjekte in der Gestaltung ihres Lebens und sichert ihnen den Einbezug in allen Lebensbereichen zu. Mit der dem Kind zugesicherten Partizipation steht die Erwachsenenwelt vor der Aufgabe, die Anliegen und Bedürfnisse eines Kindes aufzunehmen und damit umzugehen. Dies gilt grundsätzlich ab der Entstehung eines Kinderlebens bis zur Volljährigkeit. Während sich die Bedürfnisse eines Kindes bis zu einem gewissen Grad aus entwicklungspsychologischen Überlegungen erschliessen lassen, stellt sich die Frage nach dem Umgang mit den Anliegen eines Kindes. Als Begriff hat sich hier der Kindeswille eingebürgert. Der Umgang mit dem Kindeswillen löst insbesondere in Eheschutz- und Scheidungsverfahren sehr emotional und kontrovers geführte Diskussionen aus. Bei Versuchen, die Situation zu verstehen, sind dabei sowohl Unschärfen in der Begrifflichkeit, Unsicherheiten im Zugang zu Kindern, Irrtümer im Umgang mit den kindlichen Anliegen wie auch eine Verlagerung von Ehestreitigkeiten auf das Feld der kindlichen Anliegen feststellbar.

Der folgende Aufsatz beruht auf der Auseinandersetzung der Autorin mit dem Thema Kindeswille im Rahmen von psychologischen Kindergutachten, Beratungen von getrennten Familien unter Einbezug des Kindes, Psychotherapien von Kindern, delegierten Kinderanhörungen sowie Weiterbildungsangeboten zu Gesprächen und Anhörungen mit Kindern. Die im psychologischen Team und in verschiedenen Fachkreisen immer wieder entstandenen intensiven Diskussionen zum Thema halfen, die eigenen Beobachtungen und Erkenntnisse einzuordnen und zu erweitern. Insbesondere geschah dies im Rahmen des Vereins Internationales Forum für die Vertretung der Kindesinteressen (IF Kind), eines im deutschsprachigen Raum länderübergreifenden und multidisziplinären Zusammenschlusses von Fachpersonen, die sich mit